1

14. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Film- und Popakademiegesetzes und des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz sollen die erforderlichen Regelungen für das Studium an der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg geschaffen werden. Träger ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die das Land, die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart, die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart, die Filmakademie Baden-Württemberg und die Stadt Ludwigsburg errichten; für die Stadt Stuttgart besteht eine Einstiegsoption.

Die Akademie für Darstellende Kunst vermittelt eine Ausbildung im Bereich der Darstellenden Kunst. Sie soll einen vierjährigen Bachelorstudiengang Theaterregie und einen zweijährigen Masterstudiengang Dramaturgie sowie ein Kontaktstudium Filmschauspiel anbieten. Für die Zukunft soll sie für weitere Studienangebote offen sein.

Die Akademie für Darstellende Kunst in Ludwigsburg arbeitet eng mit der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart, der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart und der Filmakademie Baden-Württemberg zusammen. Ziel ist es, zusammen mit den bestehenden Studiengängen Schauspiel der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst und Bühnenbild der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart gemeinsame interdisziplinäre Studienangebote zu schaffen. Studierende der Filmakademie werden in die gemeinsame Ausbildung einbezogen. Die Zusammenarbeit soll offen sein für die Einbeziehung weiterer Kooperationspartner.

Durch die konzeptionelle Verknüpfung der Studiengänge sollen die besonderen Stärken und Kompetenzen der Kooperationspartner gegenseitig nutzbar gemacht, fachliche, personelle und finanzielle Synergieeffekte genutzt und ein Studienangebot geschaffen werden, das den veränderten Bedürfnissen der Berufspraxis Rechnung trägt und das es so bisher im deutschsprachigen Raum nicht gibt.

Eingegangen: 17. 04. 2007 / Ausgegeben: 20. 04. 2007

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Das Ausbildungskonzept basiert auf den Ergebnissen von Sachverständigenanhörungen und den Empfehlungen einer Expertenarbeitsgruppe. Schwerpunkt der Ausbildung soll die praxisorientierte interdisziplinäre Projektarbeit in einem öffentlichen Publikumstheater sein. In allen Studiengängen soll eine Verknüpfung mit der Filmausbildung erfolgen, die es so bisher in Deutschland nicht gibt. Die Akademie für Darstellende Kunst übernimmt dabei auch für die anderen Partner die Durchführung von gemeinsamen Ausbildungsangeboten nach Maßgabe der von diesen erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen.

Die Einführung eines grundständigen Theaterregie-Studienganges ist ein Kernstück der interdisziplinären Ausbildung, denn Theaterarbeit ist substantiell Regiearbeit. Der Studiengang Dramaturgie trägt dem veränderten Anforderungsprofil für Dramaturgen Rechnung, die heute als Produzenten flexibel auf die Veränderungen in der Theaterlandschaft reagieren und sich völlig neuen Aufgabenfeldern öffnen müssen.

Konzeptionell ist die Ausbildung an der Akademie für Darstellende Kunst eng verbunden mit den bestehenden Studiengängen Schauspiel der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart und Bühnenbild der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart, die neue Schwerpunkte erhalten: Im Schauspiel soll künftig eine vollwertige Doppelqualifikation für Bühne sowie Film und Fernsehen angeboten werden. Der Studiengang Bühnenbild soll künftig eine Doppelqualifikation für Bühnenbild und Kostüm umfassen.

Die Akademie für Darstellende Kunst wird über eine Experimentierbühne in Ludwigsburg verfügen, die die Stadt Ludwigsburg baut und ihr zur weitgehenden Nutzung überlässt. Dadurch ergeben sich, neben der Nutzung des Wilhelmatheaters in Stuttgart, interessante zusätzliche Inszenierungsmöglichkeiten für die Studierenden.

Der Beginn der Ausbildung an der Akademie für Darstellende Kunst ist für das Wintersemester 2007/2008 geplant; bis zur Fertigstellung der neuen Experimentierbühne ist eine Unterbringung in Interimsräumen vorgesehen.

B. Wesentlicher Inhalt

Um die öffentliche Anerkennung der an der Akademie für Darstellende Kunst angebotenen Ausbildung und ihrer Abschlüsse zu sichern, sind gesetzliche Regelungen über ihre Aufgaben, den Zugang zum Studium, die Studienabschlüsse und -inhalte, die Qualifikation der Lehrer, die Struktur der Akademieleitung und die Aufsicht erforderlich. Auch die Erhebung von Studiengebühren und das Angebot akademischer Weiterbildung bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Dafür wird der Geltungsbereich des Film- und Popakademiegesetzes auf die Akademie für Darstellende Kunst erweitert.

Die bestehende Regelung über gemeinsame Einrichtungen für eine integrierte Bühnenausbildung im 2. Hochschulrechtsänderungsgesetz wird im Hinblick auf die Gründung der Akademie für Darstellende Kunst ergänzt.

C. Alternativen

Keine. Für die Gründung der Akademie für Darstellende Kunst spricht ein Bedarf der beruflichen Praxis.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

In den Jahren 2007 bis 2013 werden die Kosten für die Akademie für Darstellende Kunst i. H. v. jährlich rund 2 Mio. € aus bereits bisher gewährten Landesmitteln für

die beteiligten Hochschulen, Eigenmitteln der Filmakademie, sonstigen Einnahmen und aus Mitteln der Zukunftsoffensive III i. H. v. jährlich rund 1,7 Mio. € abgedeckt.

Die Finanzierung der Kosten der Erstausstattung i.H.v. insgesamt rund 1,4 Mio. € erfolgt ebenfalls aus Mitteln der Zukunftsoffensive III; dies ist durch die niedrigeren laufenden Kosten in den ersten 3 Jahren möglich.

Die Erstellung der Experimentierbühne in Ludwigsburg erfolgt auf einem städtischen Grundstück als städtische Baumaßnahme auf Kosten der Stadt Ludwigsburg (geschätzte Kosten für den Bau rd. 9 Mio. €). Die Stadt Ludwigsburg überlässt die Experimentierbühne gemeinsam mit weiteren benötigten Seminar-, Werkstatt- und Verwaltungsräumen in vorhandenen städtischen Gebäuden auf dem Areal der Filmakademie zu einem subventionierten Mietwert.

Für die Folgefinanzierung aus dem Landeshaushalt fallen ab dem Haushaltsjahr 2014 Kosten i. H. v. rund 1,7 Mio. € jährlich an. Die Etats der beteiligten Hochschulen werden dabei nicht zusätzlich belastet.

E. Kosten für Private

Für das Studium an der Akademie für Darstellende Kunst werden Studiengebühren erhoben.

Staatsministerium Baden-Württemberg Ministerpräsident Stuttgart, den 17. April 2007

An den Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Film- und Popakademiegesetzes und des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes mit Vorblatt und Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Staatsministerium. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Gesetzentwurf auf die Tagesordnung der Plenarsitzung am 25./26. April 2007 setzen könnten. Mit dem Gesetz sollen die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Akademie für Darstellende Kunst geschaffen werden, die ihren Studienbetrieb zum Wintersemester 2007/2008 aufnehmen soll. Für die Aufnahmeprüfungen im Frühsommer wird eine gesetzliche Grundlage benötigt.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger Ministerpräsident Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Film- und Popakademiegesetzes und des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Film- und Popakademiegesetzes

Das Film- und Popakademiegesetz vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GBl. S. 378), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Gesetz über die Film- und die Popakademie und die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg (Akademiengesetz – AkadG)".

- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Dieses Gesetz gilt für die Filmakademie Baden-Württemberg, die Popakademie Baden-Württemberg und die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg (Akademie oder Akademien)."
 - b) Absatz 2 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
 - "Träger der Akademie für Darstellende Kunst ist die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie vermittelt eine Ausbildung für Berufe auf dem Gebiet der darstellenden Kunst."
 - c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Die Akademien wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit Hochschulen und anderen Bildungs-, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, Theatern und sonstigen Einrichtungen auf dem Gebiet der darstellenden Kunst, des Films, der audiovisuellen Medien oder der Musik zusammen."
 - d) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
 - "(5) Die Akademie für Darstellende Kunst soll insbesondere mit Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen gemeinsame interdisziplinäre Ausbildungsangebote schaffen. Sie kann dabei auch für andere Hochschulen und Bildungseinrichtungen die Durchführung von Ausbildungsangeboten nach Maßgabe der von diesen erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen übernehmen. Das Zusammenwirken ist durch öffentlich-rechtliche Koopera-

tionsvereinbarungen sicherzustellen, die der Zustimmung des zuständigen Ministeriums bedürfen."

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden das Wort "oder" durch das Wort "und" und die Worte "nach drei" durch die Worte "oder der Akademie für Darstellende Kunst nach mindestens drei" ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

"Dasselbe gilt für eine nach mindestens einem Jahr erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in Masterstudiengängen der Akademie für Darstellende Kunst oder der Popakademie."

- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
- 3. In § 2 Satz 1 werden das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt und nach den Worten "Popakademie Baden-Württemberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung" die Worte "oder als Geschäftsführer der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung" eingefügt.
- 4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Das zuständige Ministerium kann ihnen auf Antrag des für die Lehre und Projektarbeit zuständigen Direktors der Akademie für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper

- der Filmakademie die Bezeichnung ,Professor an der Filmakademie Baden-Württemberg* oder ,Professorin an der Filmakademie Baden-Württemberg*,
- der Popakademie die Bezeichnung ,Professor an der Popakademie Baden-Württemberg' oder ,Professorin an der Popakademie Baden-Württemberg',
- der Akademie für Darstellende Kunst die Bezeichnung 'Professor an der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg' oder 'Professorin an der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg'

verleihen."

- b) Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "oder der darstellenden Kunst" angefügt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "Ateliers und Werkstätten der Filmakademie" durch die Worte "Ateliers, Werkstätten und Bühnen der Akademien" ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

"Soweit bei der Akademie für Darstellende Kunst auch das technische Bühnenpersonal und das technische Personal der Werkstätten Aufgaben der technischen Lehrkräfte wahrnehmen, ist eine entsprechende Eignung für diese Aufgaben erforderlich."

- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 - "(6) Zu Projektleitern werden besonders qualifizierte Praktiker aus dem Bereich des Films, der audiovisuellen Medien, der Popmusik oder der darstellenden Kunst bestellt."
- e) Absatz 9 Satz 2 werden die Worte "oder der darstellenden Kunst" angefügt.
- In § 4 Abs. 3 werden die Worte "und Schriftwerke und" durch die Worte ", Schrift- und anderen Werke," ersetzt.
- 6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 3 wird der Punkt gestrichen und folgender Buchstabe c angefügt:
 - "c) der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang an der Akademie für Darstellende Kunst."
 - bb) In Satz 2 werden die Worte "filmgestalterische Eignung oder die Eignung für Popmusik für den gewählten Studiengang nach Nummer 3" durch die Worte "Eignung für den gewählten Studiengang nach Satz 1 Nr. 3" ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort "Zwischenprüfung" die Worte "oder ein gleichwertiger Abschluss oder eine gleichwertige Prüfung" eingefügt.
 - dd) In Satz 5 werden die Worte "Absatz 1 Satz" durch das Wort "Satzes" und die Worte "Filmakademie und der Popakademie" durch das Wort "Akademien" ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) Abweichend von Absatz 1 setzt die Zulassung zu einem Masterstudiengang einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Das zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung weitere Voraussetzungen für den Zugang zu Masterstudiengängen, insbesondere das Erfordernis überdurchschnittlicher Prüfungsergebnisse oder bestimmter Berufserfahrungen. Für künstlerische Masterstudiengänge soll durch Rechtsverordnung nach Satz 2 bestimmt werden, dass die erfor-

derliche künstlerische Eignung zusätzlich zum Hochschulabschluss nachzuweisen ist; die Rechtsverordnung regelt die Art des Nachweises und das Verfahren."

- c) Der bisherige Absatz 1 Satz 7 wird neuer Absatz 3. In ihm werden in Nummer 3 die Worte "und Schriftwerke und" durch die Worte ", Schrift- und anderen Werke," ersetzt.
- d) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 4 bis 7.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 werden die Worte ", an der Popakademie in der Regel drei Jahre" gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:

"Das Studium an der Popakademie und der Akademie für Darstellende Kunst dauert in der Regel in Bachelorstudiengängen mindestens drei und höchstens vier Jahre und in Masterstudiengängen mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre."

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Die Ausbildung an der Filmakademie erfolgt in zwei aufeinander folgenden Stufen. Die erste Stufe wird in der Regel nach zwei Studienjahren durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen; in dieser Prüfung soll nachgewiesen werden, dass der Prüfungsteilnehmer über die für die Fortführung des Studiums erforderlichen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten auf dem Gebiet der Filmgestaltung verfügt. Die zweite Stufe wird in der Regel nach zwei weiteren Studienjahren durch die staatliche Abschlussprüfung beendet; in dieser Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er mit den in der Ausbildung vermittelten wesentlichen Inhalten vertraut ist und die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzt, die für die Berufsausübung notwendig sind."
- Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
 - "(4) Das Studium an der Popakademie und der Akademie für Darstellende Kunst wird durch eine staatliche Abschlussprüfung abgeschlossen. In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren findet eine staatliche Voroder Zwischenprüfung statt. Abweichend von Satz 2 soll in dreijährigen Bachelorstudiengängen keine staatliche Vor- oder Zwischenprüfung stattfinden."
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Popakademie und die Akademie für Darstellende Kunst verleihen auf Grund einer erfolgreich abgeschlossenen mindestens dreijährigen Ausbildung die Bezeichnung 'Bachelor of Arts'."

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

"Die Popakademie und die Akademie für Darstellende Kunst verleihen in Studiengängen, die einen ersten Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzen, auf Grund einer erfolgreich abgeschlossenen mindestens einjährigen Ausbildung die Bezeichnung "Master of Arts"."

- 8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Kurse, Kontaktstudien, Gasthörer".
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Akademien können Kurse für eine breitere Qualifikation in medien- oder bühnentechnischen und gestalterischen Berufen, in Berufen auf dem Gebiet der Popmusik, des Films oder der darstellenden Kunst anbieten; die Zulassung zu den Kursen setzt eine abgeschlossene Ausbildung in einem medien- oder bühnentechnischen oder filmgestalterischen Beruf oder in Berufen auf dem Gebiet der Popmusik oder der darstellenden Kunst voraus."
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) Die Akademien können Kontaktstudien anbieten, die der wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen dienen. Die Akademien sollen für die Teilnahme nach erfolgreicher Ablegung einer Abschlussprüfung ein Zertifikat ausstellen. Die Zulassung, Ausbildungsinhalte und Prüfungen werden von den Akademien geregelt. § 4 Abs. 1 sowie § 5 bis 6 finden keine Anwendung."
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. In ihm wird in Satz 1 das Wort "filmkünstlerische" durch die Worte "künstlerische Eignung auf dem Gebiet des Films oder der darstellenden Kunst" ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- 9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden in Halbsatz 1 die Worte "Filmakademie Baden-Württemberg und die Popakademie Baden-Württemberg" durch das Wort

- "Akademien" und in Halbsatz 2 die Worte "Filmund der Popakademie" durch das Wort "Akademien" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Kursen" die Worte "und Kontaktstudien" und nach der Angabe "§ 7" die Worte "sowie sonstigen postgradualen Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen," eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes

Das Zweite Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), wird wie folgt geändert:

Artikel 27 § 25 erhält folgende Fassung:

"§ 25

Gemeinsame Einrichtungen für eine integrierte Bühnenausbildung

- (1) Hochschulen des Landes sollen gemeinsam mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen im Rahmen der Ausbildungsgänge für Bühnenberufe in gemeinsamer Projektarbeit zusammenwirken. Hierzu sollen in geeigneten Fällen gemeinsame Einrichtungen gebildet werden, in denen Mitglieder verschiedener Hochschulen in Projekten zusammenwirken und in denen die für die Projekte erforderlichen Arbeitsmöglichkeiten auf Dauer oder auf Zeit zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Es kann eine kollegiale oder eine Einzelleitung vorgesehen werden, die über Auswahl, Konzeption und Durchführung der Projekte sowie den Einsatz der zugewiesenen Mittel entscheidet. In den Prüfungsordnungen für die Ausbildungsgänge für Bühnenberufe der beteiligten Hochschulen soll vorgesehen werden, dass Mitglieder anderer Hochschulen oder Angehörige anderer Einrichtungen als Prüfer eingesetzt werden. Ebenso sollen an der Einrichtung Beteiligte an beratenden Kommissionen für Berufungen und Einstellungen von Personen im Funktionsbereich der Bühnenausbildung mitwirken.
- (3) Die Zusammenarbeit von Hochschulen mit der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg erfolgt unter Wahrung der Autonomie der beteiligten Hochschulen. Die Aufgaben der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart und der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart im Bereich der darstellenden Kunst bestehen ungeachtet der Zusammenarbeit mit der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg fort. Bei der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart sind dies die Stu-

diengänge Schauspiel, Figurentheater, Opernschule sowie Sprechkunst und Kommunikationspädagogik. Bei der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart sind dies die Studiengänge der Freien Kunst (insbesondere Bühnenbild und Verbreiterungsfach Bildende Kunst/Intermediales Gestalten) einschließlich Kunsterziehung, Studiengänge der Architektur, Studiengänge des Design (insbesondere Textilgestaltung) und Studiengänge der Restaurierung."

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Staatsministerium kann den Wortlaut des Akademiengesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Das Land, die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart, die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart, die Filmakademie Baden-Württemberg und die Stadt Ludwigsburg haben die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet. Für die Stadt Stuttgart besteht die Option eines Einstiegs in die Gesellschaft. Die Errichtung der Gesellschaft, der Theaterbetrieb, die Anstellungsverhältnisse der Lehrkräfte, die Rechteverteilung und die Nutzungsordnung sind privatrechtlich geregelt.

Gesellschaftszweck ist die Stärkung und Förderung der Darstellenden Kunst, sowohl auf der Bühne als auch im Film und in den neuen audiovisuellen Medien, und der darauf bezogenen Aus- und Weiterbildung sowie Forschung und Entwicklung. Die Akademie für Darstellende Kunst soll einen vierjährigen Bachelorstudiengang Theaterregie und einen zweijähriger Masterstudiengang Dramaturgie sowie ein Kontaktstudium Filmschauspiel anbieten. Für die Zukunft soll sie für weitere Ausbildungsangebote offen sein.

2. Da die Ausbildung einen durch staatliche Prüfungsordnung geregelten staatlichen Abschluss vermittelt, ist hierfür eine gesetzliche Grundlage erforderlich, die Aufgaben der Akademie, den Zugang, die Leitungsstruktur und die Qualität des Lehrkörpers, Studium, Prüfungen und Abschlüsse und die staatliche Aufsicht regelt. Auch die Erhebung von Studiengebühren und das Angebot akademischer Weiterbildungsmaßnahmen bedürfen einer gesetzlichen Regelung.

Die erforderliche gesetzliche Grundlage soll durch die Erweiterung und die Ergänzung des Film- und Popakademiegesetzes geschaffen werden. Die Akademie für Darstellende Kunst, die Filmakademie und die Popakademie sind "öffentliche Einrichtungen" (beliehene Unternehmen).

Die bestehende Regelung über gemeinsame Einrichtungen für eine integrierte Bühnenausbildung im 2. Hochschulrechtsänderungsgesetz wird im Hinblick auf die Gründung der Akademie für Darstellende Kunst ergänzt.

- 3. Die Rechtsform einer privatrechtlich strukturierten GmbH mit gesetzlichem öffentlichen Auftrag wird seit 1991 in der Filmakademie und seit 2003 in der Popakademie praktiziert. Sie hat sich in beiden Einrichtungen, die eine praxisnahe und projektbezogene Ausbildung in einem Film- bzw. Musikproduktionsbetrieb anbieten, bewährt.
- 4. Die Akademie für Darstellende Kunst in Ludwigsburg soll eng mit der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart, der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart und der Filmakademie Baden-Württemberg zusammenarbeiten. Ziel ist es, zusammen mit den bestehenden Studiengängen Schauspiel der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst und Bühnenbild der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart gemeinsame interdisziplinäre Studienangebote zu schaffen. Studierende der Filmakademie werden in die gemeinsame Ausbildung einbezogen. Die Akademie für Darstellende Kunst übernimmt dabei auch für die anderen Partner die Durchführung von gemeinsamen Ausbildungsangeboten nach Maßgabe der von diesen erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen. Die Zusammenarbeit soll offen sein für die Einbeziehung weiterer Kooperationspartner und die Zusammenarbeit mit Theatern. Eine Zusammenarbeit soll insbesondere auch mit der Akademie für darstellende Kunst adk-Ulm erfolgen.

- 5. Das Ausbildungskonzept basiert auf den Ergebnissen mehrerer Sachverständigenanhörungen und den Empfehlungen einer Expertenarbeitsgruppe. Die Akademie für Darstellende Kunst GmbH bietet eine praxis- und projektbezogene Ausbildung in einem Theaterbetrieb mit einem Intendanten als Geschäftsführer an. Schwerpunkt der Ausbildung soll die praxisorientierte interdisziplinäre Theaterprojektarbeit in einem öffentlichen Publikumstheater sein, ergänzt durch Grundübungen und theoretische Lehrveranstaltungen. In allen Studiengängen soll eine Verknüpfung mit dem Film erfolgen.
 - a) Die Einführung eines grundständigen Theaterregie-Studienganges ist ein Kernstück der geplanten interdisziplinären Ausbildung, denn Theaterarbeit ist substantiell Regiearbeit. Durch die Verknüpfung mit dem Film erhalten die Studierenden neben der praxisorientierten Ausbildung in Theaterprojekten ein Grundrüstzeug für die zunehmend praktizierten interdisziplinären Inszenierungsformen unserer Theaterlandschaft.
 - b) Der Master-Studiengang Dramaturgie trägt dem veränderten Anforderungsprofil für Dramaturgen Rechnung, von denen heute erwartet wird, dass sie als Produzenten flexibel auf die Veränderungen in der Theaterlandschaft reagieren und sich völlig neuen Aufgabenfeldern öffnen.
 - c) Konzeptionell ist die Ausbildung an der Akademie für Darstellende Kunst eng verbunden mit den bestehenden Studiengängen Schauspiel der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart und Bühnenbild der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart, die neue Schwerpunkte erhalten: Im Schauspiel soll künftig eine vollwertige Doppelqualifikation für Bühne sowie Film und Fernsehen angeboten werden. Der Studiengang Bühnenbild soll künftig eine Doppelqualifikation für Bühnenbild und Kostüm umfassen.

II. Zu den einzelnen Regelungen:

Zu Artikel 1 – Änderung des Film- und Popakademiegesetzes

Zu Nummer 1 (Überschrift)

In der Überschrift wird ergänzt, dass das Gesetz auch für die Akademie für Darstellende Kunst gilt.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu § 1 Absätze 1, 2, 4 und 6

Die Regelungen über den Geltungsbereich des Gesetzes, die Aufgaben der Akademien und ihr Zusammenwirken mit anderen Einrichtungen werden auf die Akademie für Darstellende Kunst erweitert. Absatz 1 wird zudem redaktionell geändert.

Zu § 1 Absatz 5

In Absatz 5 wird eine Regelung für die Zusammenarbeit der Akademie für Darstellende Kunst mit Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen bei der gemeinsamen interdisziplinären Ausbildung geschaffen. Damit erhält die geplante Zusammenarbeit mit der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart, der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart und der Filmakademie Baden-Württemberg eine gesetzliche Grundlage.

Die Akademie für Darstellende Kunst kann auch für ihre Kooperationspartner die Durchführung von Ausbildungsangeboten übernehmen; es wird klargestellt, dass sie dabei an die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen gebunden ist. Die Autonomie der Hochschulen wird durch die Durchführung von gemeinsamen Ausbildungsangeboten durch die Akademie für Darstellende Kunst nicht berührt; die Verantwortlichkeit der Hochschulen für ihre Studiengänge bleibt bestehen.

Die Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen bei interdisziplinären Ausbildungsangeboten ist durch öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarungen sicherzustellen; diese bedürfen wegen ihrer Bedeutung für die Akademie für Darstellende Kunst der Zustimmung des zuständigen Ministeriums

Zu Nummer 3 (§ 2)

Die bisherige Regelung des § 2 wird auf die Akademie für Darstellende Kunst erweitert.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Die bisherige Regelung des § 4 wird auf die Akademie für Darstellende Kunst erweitert

In Absatz 5 wird klargestellt, dass die Wahrnehmung von Aufgaben der technischen Lehrkräfte durch das technische Bühnenpersonal und das technische Personal der Werkstätten bei der Akademie für Darstellende Kunst eine entsprechende Eignung für diese Aufgaben voraussetzt. Die Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfordert und unter der fachlichen Verantwortung eines Professors, Projektleiters oder Lehrbeauftragten durchgeführt wird, durch das Bühnenpersonal ist Teil des Konzepts eines Theaterbetriebs mit Ausbildungsfunktion.

Zu Nummer 5 (§ 4)

In § 4 Absatz 3 wird die Regelung über die Nutzungsordnung, die sich bisher nur auf Film-, Musik- und Schriftwerke sowie Computerprogrammen bezog, auf andere Werke, die in einem Theaterbetrieb entstehen können, wie beispielsweise Sprechwerke, erweitert.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Zu § 5 Absatz 1

Die bisherige Regelung wird auf die Akademie für Darstellende Kunst erweitert. In Satz 4 wird klargestellt, dass durch Rechtsverordnung nicht nur ein Hochschulstudium, sondern auch ein gleichwertiger Abschluss oder eine gleichwertige Prüfung als Zugangsvoraussetzung verlangt werden kann.

Zu § 5 Absatz 2

In Absatz 2 wird eine neue Regelung für die Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge geschaffen. Die Regelung entspricht den im Landeshochschulgesetz festgelegten Zugangsvoraussetzungen. Satz 3 sieht für künstlerische Masterstudiengänge den Nachweis einer besonderen künstlerischen Eignung vor. Dies entspricht den ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Absatz 2 Hochschulrahmengesetz für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen.

Zu § 5 Absatz 3

Die Vorschrift wird an die Änderung in § 4 Absatz 3 angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 6)

Zu § 6 Absatz 1

Die Regelstudienzeiten für Bachelor- und Masterstudiengänge der Akademie für Darstellende Kunst werden entsprechend den Regelungen im Landeshochschulgesetz festgelegt. Mit dem Gesetz sollen auch für die Popakademie die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, künftig Masterstudiengänge anzubieten.

Zu § 6 Absätze 3 und 4

Die bisher in Absatz 3 auch für die Popakademie vorgesehene zwingende Zweiteilung des Studiums mit einer staatlichen Vor- oder Zwischenprüfung und einer staatlichen Abschlussprüfung wird auf die Filmakademie beschränkt. Die Popakademie beabsichtigt, im kommenden Jahr ihre Studiengänge von einer anerkannten Akkreditierungsagentur akkreditieren zu lassen. Die Zweiteilung des Studiums mit einer Vor- oder Zwischenprüfung stünde der Akkreditierung entgegen. Es ist daher beabsichtigt, künftig bei der Popakademie auf eine Vor- und Zwischenprüfung zu verzichten.

Für die Popakademie und die Akademie für Darstellende Kunst wird in Absatz 4 keine zwingende Zweiteilung des Studiums mit einer staatlichen Vor- oder Zwischenprüfung vorgesehen. Vielmehr wird folgende Regelung getroffen, die sich an den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes zur Studienstruktur in Bachelorund Masterstudiengängen an staatlichen Hochschulen orientiert: Das Studium wird durch eine staatliche Abschlussprüfung abgeschlossen. Eine staatliche Voroder Zwischenprüfung findet nur in Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren statt; in dreijährigen Bachelorstudiengängen soll aber keine staatliche Vor- oder Zwischenprüfung stattfinden. Die Regelung ermöglicht es als Soll-Bestimmung, für die Popakademie in der Studien- und Prüfungsordnung Übergangsregelungen für die Jahrgänge festzulegen, die ihr Studium bereits begonnen haben.

Zu § 6 Absatz 6

Für die Akademie für Darstellende Kunst sind als Abschluss die Bezeichnungen "Bachelor of Arts" und "Master of Arts" vorgesehen. Für die Popakademie wird ebenfalls die Möglichkeit geschaffen, die Bezeichnung "Master of Arts" zu verleihen.

Zu Nummer 8 (§ 7)

Die Absätze 1 und 3 werden auf die Akademie für Darstellende Kunst erweitert. In Absatz 2 wird die Möglichkeit der Einführung von Kontaktstudien geschaffen. An der Akademie für Darstellende Kunst ist beabsichtigt, ein Kontaktstudium Filmschauspiel anzubieten. Die Regelung orientiert sich an § 31 Absatz 3 Landeshochschulgesetz. Die Zulassung, die Ausbildungsinhalte und die Prüfungen werden von den Akademien geregelt. Die Überschrift wird entsprechend angepasst.

Zu Nummer 9 (§ 9)

Absatz 1 wird auf die Akademie für Darstellende Kunst erweitert.

In Absatz 2 wird ergänzt, dass die Akademien auch für Kontaktstudien und sonstige postgraduale Studiengänge, die nicht unter Absatz 1 fallen, Entgelte erheben. Die staatlichen Hochschulen und Berufsakademien erheben hier ebenfalls Entgelte bzw. Studiengebühren. Übergangsregelungen sind nicht erforderlich, da die Film- und Popakademie bereits bisher für ihr Weiterbildungsangebot Entgelte erhoben haben.

Zu Artikel 2 – Änderung des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes

Die Vorschrift wird dahin gehend erweitert, dass Hochschulen des Landes im Rahmen der Ausbildungsgänge für Bühnenberufe auch mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammenarbeiten sollen. Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 4 werden entsprechend ergänzt. In Absatz 3 wird ausdrücklich klargestellt, dass die Autonomie der Hochschulen bei der Zusammenarbeit mit der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg nicht berührt wird. Die Aufgaben der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart und der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart im Bereich der darstellenden Kunst bestehen fort.

Zu Artikel 3

Die Aufnahme des Studienbetriebs der Akademie für Darstellende Kunst ist zum Wintersemester 2007/2008 geplant. Da die gesetzliche Regelung Grundlage für das Aufnahmeverfahren ist, soll das Gesetz zum frühest möglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

III. Ergebnis des Anhörungsverfahrens

Die Landesregierung hat betroffene Hochschulen und andere Ausbildungseinrichtungen, den Landesrektorenkonferenzen, Theatern, dem SWR und dem ZDFtheaterkanal, Fachverbänden auf dem Gebiet des Films und der darstellenden Kunst sowie den Gewerkschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zum Anhörungsentwurf gegeben.

Das Badische Staatstheater Karlsruhe hat auf die Bedeutung der Zusammenarbeit mit Theatern für die Akademie für Darstellende Kunst hingewiesen und angeregt, dass das Gesetz nicht nur die Möglichkeit einer solchen Zusammenarbeit offen hält, sondern sie geradezu vorschreibt. In der Konzeption der Akademie für Darstellende Kunst ist selbstverständlich geplant, dass die Akademie mit Theatern zusammenarbeitet. Deshalb wurde dem Vorschlag entsprechend ergänzt, dass die Akademie für Darstellende Kunst bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch mit Theatern zusammenwirkt.

Der Berufsverband Deutscher Schauspieler, die Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg, der Leiter des ZDFtheaterkanals, der Landesverband Baden-Württemberg des Christlichen Gewerkschaftsbunds Deutschlands, der Landesverband Baden-Württemberg des deutschen Bühnenvereins, die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft und die Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd haben mitgeteilt, dass sie mit dem Gesetzentwurf einverstanden sind bzw. keine Einwände haben. Die Hochschule der Medien hat auf Gespräche zu einer möglichen Zusammenarbeit mit der Akademie für Darstellende Kunst verwiesen. Die Akademie für darstellende Kunst adk-ulm hat nicht zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, steht aber wegen einer Zusammenarbeit mit der Akademie für Darstellende Kunst im Kontakt mit dem Land.